

Satzung

der BIS –Beratung – Information –Selbsthilfe e.V.-

§1 Zweck, Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein – seit 1988 Brüggener Initiative Selbsthilfe e.V. –BIS-, nennt sich ab 2009 BIS – **Beratung – Information – Selbsthilfe** -. Er macht es sich zur Aufgabe, im sozialen und gesundheitlichen Bereich Selbsthilfe zu fördern. Ziel ist es, Menschen mit gemeinsamen Problemen und Anliegen die Möglichkeit zu geben, in der Gruppe eigene Erfahrungen weiterzugeben, von Erfahrungen anderer zu profitieren, einander zu helfen.

Aufgaben des Vereins:

- Gruppen bei der Gründung unterstützen,
 - bestehende und neue Gruppen einen organisatorischen Rahmen bieten,
 - Gruppen in schwierigen Situationen Hilfestellung geben,
 - Kontakte zu benachbarten Gruppen herstellen,
 - über diese Form der Problem- und Krankheitsbewältigung informieren,
 - die Zusammenarbeit mit u.a. Krankenkassen, Gesundheitsamt und Sozialbehörden fördern,
 - die Idee der Selbsthilfe fördern,
 - Einrichtungen der Selbsthilfe anregen, aufbauen und betreiben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brüggem und ist in das Vereinsregister eingetragen.
 3. Der Verein ist vom 01.01.1995 korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Viersen e.V.

§2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Mitglied des Vereins können darüber hinaus juristische Personen, insbesondere andere Vereine werden. Deren Mitgliedsbeiträge werden gesondert vom Vorstand festgelegt.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Mitgliederpflichten

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n seiner vertretungsberechtigten Stellvertreter/innen unter Wahrung einer Einladungsfrist von min. 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem dem Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- den jährlichen Haushaltsplan
- die Aufgaben des Vereins
- die Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- die korporative Mitgliedschaft in anderen Vereinen
- Auflösung des Vereins

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext mindestens 4 Wochen vorher in den Räumen der BIS ausgelegt wurde.

§6 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung bis zu 2 nicht vertretungsberechtigte Beisitzer/innen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss keine Nachwahl vor Ablauf der Amtszeit erfolgen, soweit die Vertretungsberechtigung gewährt bleibt.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstandssitzungen finden jährlich min. viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von min. 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung.

Der Vorstand kann zur Führung der alltäglichen Geschäfte eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r GeschäftsführerIn kann auf einfachen Vorstandsbeschluss hin gem. § 30 BGB in das Vereinsregister als besonderer Vertreter eingetragen werden. Die Vertretungsvollmacht des besonderen Vertreters sowie die Einzelheiten der Geschäftsführung werden vom Vorstand geregelt.

8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und min. 3 Vorstandsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder ein/e StellvertreterIn anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
11. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§7 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die in der letzten Mitgliederversammlung zu benennen ist.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Brüggen, den 23.09.2009



Christof Fey
Vorstandsvorsitzender



Bettina Mews
1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende

Eintragungen beim Amtsgericht Krefeld im Vereinsregister 3980

1.

Nummer der Eintragung: 2

2.

a) Name:

BIS - Beratung - Information - Selbsthilfe - e.V.

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

1. stellvertretender Vorsitzender:

Feikes, Klaus, Brüggen, *07.12.1952

Geändert, nunmehr

1. stellvertretende Vorsitzende:

Mews, Bettina, Brüggen, *27.07.1965

Bestellt als

2. stellvertretender Vorsitzender:

Bittger, Peter, Viersen, *30.08.1960

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 23.09.2009 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Zweck, Name, Sitz des Vereins), in § 3 (Mitgliedschaft), in § 5 (Mitgliederversammlung) und in § 6 (Vorstand) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

23.11.2009

Winkler

b) Bemerkungen:

Anmeldung Blatt 1 ff. des Sonderbandes

Satzung Blatt 15 ff. des Sonderbandes